

Weinstatistik

Ernteerhebung und Erhebung der Weinerzeugung



Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 20.03.2015

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 228/99 643-8660

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik	Seite 3
<ul style="list-style-type: none">• <i>Grundgesamtheit und Erhebungseinheiten</i>: Natürliche oder juristische Personen oder deren Zusammenschlüsse, die Keltertrauben erzeugen bzw. die aus der Ernte des laufenden Wirtschaftsjahres Wein erzeugt haben• <i>Räumliche Abdeckung</i>: Deutschland, Bundesländer, Weinanbaugebiete• <i>Berichtszeitpunkt</i>: für die Ernteerhebung und Weinerzeugung jeweils spätestens der 15. Januar des Folgejahres• <i>Periodizität</i>: jährlich	
2 Inhalte und Nutzerbedarf	Seite 4
<ul style="list-style-type: none">• <i>Erhebungsinhalte der Ernteerhebung</i>: Erntemengen an Weinmost unterteilt nach Rebsorten, Ertragsreblächen, Hektarerträge der Reblächen (im Ertrag), Mostgewichte• <i>Erhebungsinhalte der Erhebung der Weinerzeugung</i>: die Weinerzeugung in der Unterteilung nach Wein und Most sowie nach Weiß- und Rotwein• <i>Nutzerbedarf</i>: Hauptnutzer sind die Europäische Kommission (Generaldirektion Landwirtschaft), das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und der Deutsche Weinbauverband	
3 Methodik	Seite 5
<ul style="list-style-type: none">• <i>Art der Datengewinnung</i>: Sekundärstatistische Auswertung der Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung• <i>Erhebungsinstrumente und Berichtsweg</i>: Formular "Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung" elektronisch von den zuständigen Verwaltungsstellen an die Statistischen Ämter der Länder	
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit	Seite 5
<ul style="list-style-type: none">• <i>Nicht-stichprobenbedingte Fehler</i>: Antwortausfälle bzw. falsche Angaben der Meldepflichtigen• <i>Gesamtbewertung</i>: gut	
5 Aktualität und Pünktlichkeit	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• <i>Veröffentlichung erster Ergebnisse</i>: Endgültige Ergebnisse liegen etwa 2,5 Monate nach dem Erhebungszeitpunkt vor	
6 Vergleichbarkeit	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• <i>Räumlich</i>: EU-weit sowie zwischen den einzelnen Bundesländern und Weinanbaugebieten möglich• <i>Zeitlich</i>: eine zeitliche Vergleichbarkeit ist seit 1997 möglich	
7 Kohärenz	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• <i>Input für andere Statistiken</i>: Es bestehen Zusammenhänge zwischen der Ernteerhebung, der Erhebung der Weinerzeugung sowie der Ernte- und Betriebsberichterstattung bei Reben und Weinmost	
8 Verbreitung und Kommunikation	Seite 7
<ul style="list-style-type: none">• Veröffentlichung und Ansprechpartner zu diesem Produkt unter: https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Wirtschaftsbereiche/LandForstwirtschaftFischerei/Wein/Wein.html	
9 Sonstige fachstatistische Hinweise	Seite 7
keine	

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

- Zur Grundgesamtheit der Ernteerhebung gehören alle Traubenerzeuger, die mindestens 10 Ar Rebfläche bewirtschaften. Traubenerzeuger mit weniger als 10 Ar Rebfläche werden einbezogen, wenn sie zumindest einen Teil der Ernte vermarkten.
- Zur Grundgesamtheit der Erhebung der Weinerzeugung gehören Weinhersteller (Winzer, Weingüter, Erzeugerzusammenschlüsse, Winzergenossenschaften, Weinhandel, Kellereibetriebe), die Wein aus eigenen und/oder zugekauften Erzeugnissen herstellen, oder mindestens 10 Ar Rebfläche besitzen oder, falls sie über eine kleinere Rebfläche verfügen, Weinbauerzeugnisse vermarkten. Bei zugekauften Erzeugnissen gilt die Meldepflicht nur, wenn mindestens 10 hl Wein gewonnen werden oder eine Vermarktung stattfindet.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Grundlage für die statistischen Auswertungen bildet die Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung (siehe Anlage). Erhebungseinheiten sind alle, die eine Traubenernte- bzw. Weinerzeugungsmeldung abgeben müssen.

- Meldepflichtig für die Traubenerntemeldung sind alle natürlichen oder juristischen Personen (z. B. Winzer, Weingüter etc.) bzw. Zusammenschlüsse (Genossenschaften, Erzeugergemeinschaften, GbR etc.), die Trauben ernten. Von der Meldung freigestellt sind Traubenerzeuger, deren Betriebe weniger als 10 Ar Rebfläche umfassen und die keinen Teil der Ernte, gleich in welcher Form, vermarkten. Freigestellt sind außerdem Betriebe, die ihre gesamte Ernte an eine Genossenschaft oder Erzeugergemeinschaft liefern, sofern diese die Meldungen für sie abgeben.
- Zur Abgabe einer Weinerzeugungsmeldung ist grundsätzlich verpflichtet, wer Wein aus eigenen oder zugekauften Erzeugnissen herstellt. Von der Meldepflicht ist nur befreit,

a) wer weniger als 10 hl Wein aus zugekauften Erzeugnissen gewinnt oder

b) Betriebe mit weniger als 10 Ar Rebfläche,

sofern in beiden Fällen keine Vermarktung erfolgt.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Ernteerhebung und Erhebung der Weinerzeugung werden für Deutschland, die Wein anbauenden Bundesländer und für die Weinanbaugebiete aufbereitet.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitraum ist der Zeitraum zwischen dem Beginn des Weinwirtschaftsjahres (1. August) und dem Erhebungszeitpunkt. Der Erhebungszeitpunkt für die Ernteerhebung und Erhebung der Weinerzeugung ist jeweils spätestens der 15. Januar des Folgejahres.

1.5 Periodizität

Die Ernteerhebung und die Erhebung der Weinerzeugung werden jährlich durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Die Ernteerhebung und die Erhebung der Weinerzeugung beruhen auf EU- und Bundesrecht.

EU-Rechtsgrundlagen:

- VO (EG) Nr. 436/2009 der Kommission vom 26. Mai 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbaukartei, der obligatorischen Meldungen und der Sammlung von Informationen zur Überwachung des Marktes, der Begleitdokumente für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und der Ein- und Ausgangsbücher im Weinsektor (ABl. L 128 vom 27.5.2009, S. 15) in der jeweils geltenden Fassung.

Bundesrecht:

- Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565),
- Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66),
- Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827) und
- Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1624)

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben.

Nach § 16 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Die Ermittlung der primär geheim zu haltenden Daten erfolgt auf Basis der Mindestfallzahlregel. Die primäre und sekundäre Geheimhaltung wird manuell in den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder durchgeführt.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Aufgrund der Durchführung der Ernteerhebung und der Erhebung der Weinerzeugung als Totalerhebung ist die Datenqualität als gut einzustufen.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Bei der Ernteerhebung werden Merkmale über die Traubenernte erhoben. Erhebungsmerkmale sind die geerntete Traubenmenge nach Rebsorten und in der Unterteilung nach Weiß- und Rotmost, die Rebflächen im Ertrag, die darauf erzielten Hektarerträge sowie die Mostgewichte. Die Erntemengen werden außerdem untergliedert nach der Eignung der Ernte für die Erzeugung von Wein/Landwein, Qualitäts- und Prädikatswein.

Bei der Erhebung der Weinerzeugung werden Merkmale über die Weinerzeugung erhoben. Erhebungsmerkmale sind die Art der verwendeten Erzeugnisse, die Erzeugung nach Qualitätsstufen (Wein/Landwein, Qualitäts- und Prädikatswein) jeweils untergliedert nach Wein und Most sowie nach Weiß- und Rotwein.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Die Einteilung nach Anbaugebieten erfolgt nach dem Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66). Die genaue Festlegung der Gebietskulisse der Anbaugebiete erfolgt nach landesrechtlichen Vorschriften.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Definitionen einzelner erhobener Merkmale können dem Formular "Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung" (siehe Anhang) entnommen werden. Die Ertragsrebfläche wird zugespielt.

Mit der EU-Weinmarktreform, die am 1. August 2009 in Kraft getreten ist, wurde bei der Weinbezeichnung das Herkunftsprinzip in den Mittelpunkt gestellt. Ein Wein ist demnach qualitativ umso besser, je enger sich seine geografische Herkunft abgrenzen lässt. Die neuen Regelungen unterscheiden zwischen Weinen mit Herkunftsbezeichnung (Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung und Weinen mit geschützter geografischer Angabe) und Weinen ohne Herkunftsbezeichnung. Die in Deutschland gebräuchlichen Weinbezeichnungen können als so genannte "traditionelle Begriffe" so gut wie uneingeschränkt weiter genutzt werden.

Die Bundesergebnisse für die Traubenernte und die Weinerzeugung werden an die Europäische Kommission übermittelt. Die Liefertabelle für die Weinerzeugung wird untergliedert nach Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.), Weinen mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.), Rebsortenweinen ohne g.U./g.g.A. und Weinen ohne g.U./g.g.A. Hierbei zählen Qualitäts- und Prädikatsweine zu den Weinen mit g.U. und Landweine zu den Weinen mit g.g.A.

2.2 Nutzerbedarf

Die Daten der Ernteerhebung und der Erhebung der Weinerzeugung dienen der laufenden Beobachtung der Erzeugungsverhältnisse im Weinsektor. Die Statistik über die Weinerzeugung ist zudem für die EU-Weinmarktordnung nötig. Die Erhebung liefert Grunddaten, die für weinbaupolitische Entscheidungen, Absatz fördernde Maßnahmen (Deutsche Weinfonds, Gebietsweinwerbung) und Beratungsempfehlungen erforderlich sind. Die endgültigen Weinmosterträge werden zur Erstellung von Versorgungsbilanzen auf nationaler und supranationaler Ebene benötigt.

Die wichtigsten Nutzer sind die Europäische Kommission (Generaldirektion Landwirtschaft), das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, die jeweiligen Landesministerien sowie Verbände (z. B. der Deutsche Weinbauverband) bzw. Interessenvertretungen. Daneben zählen auch Landwirtschaftskammern und -ämter, Forschungseinrichtungen sowie interessierte Verbraucher zu den Nutzern dieser Statistiken.

2.3 Nutzerkonsultation

Gewünschte Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene mit Gesetzesänderungen umsetzen. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen werden dabei in dem vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss "Agrarstatistiken" eingebracht.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Ernteerhebung und die Erhebung der Weinerzeugung werden seit 1997 in allen Wein anbauenden Bundesländern als Sekundärstatistik erhoben. Die Aufbereitung der Daten erfolgt mit Hilfe der bei den Weinbaukarteen geführten Datenbeständen. Diese werden regional bei den zuständigen Landesbehörden geführt (z. B. bei Landwirtschaftskammern, Weinbauämtern, Ämtern bzw. Ministerien für Landwirtschaft).

Die Winzer, Weingüter, Genossenschaften, Erzeugergemeinschaften und sonstigen Zusammenschlüsse, die Trauben ernten, geben alljährlich eine Traubenerntemeldung ab. Zudem übermitteln die Weinhersteller auch eine Weinerzeugungsmeldung.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Erhebung wird dezentral in den Weinbau treibenden Ländern von den statistischen Ämtern bzw. den die Weinbaukartei führenden Stellen durchgeführt. Die Winzer und Erzeuger von Wein geben ihre Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung bei den zuständigen Landesbehörden ab. Die Verwaltungsdaten werden auf elektronischem Weg an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt, die diese Ergebnisse veröffentlichen. Das Statistische Bundesamt stellt die Bundesergebnisse aus den Länderergebnissen zusammen.

Die Weinbaukartei wird regional für die Wein anbauenden Bundesländer geführt. Da es sich bei den Erhebungen der Weinernte und Weinerzeugung um dezentrale Sekundärstatistiken handelt, liegt kein bundeseinheitlicher Fragebogen vor. Im Anhang des Dokuments befindet sich beispielhaft ein Formular eines Bundeslandes.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die Daten der Weinbaukarteen werden nach Eingang in den statistischen Landesämtern, soweit möglich, auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft.

Das Statistische Bundesamt stellt, nachdem die Statistischen Ämter der Länder ihre Länderergebnisse übermittelt haben, aus diesen das Bundesergebnis zusammen. Da es sich um Totalerhebungen handelt, erfolgt keine Hochrechnung der Ergebnisse.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Ein Saisonbereinigungsverfahren findet nicht statt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Weingüter, Winzer, Mitglieder von Erzeugerzusammenschlüssen, Winzergenossenschaften, der Weinhandel und die Kellereibetriebe sind aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 verpflichtet, für Verwaltungszwecke Angaben über die Ernte bzw. über die Weinerzeugung zu machen. Durch die sekundärstatistische Nutzung der für Verwaltungszwecke erhobenen Daten werden diese Auskunftspflichtigen nicht durch zusätzliche statistische Berichtspflichten belastet. Doppelbefragungen werden so vermieden.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Da falsche Angaben der Meldepflichtigen zu Sanktionen führen können, ist die Qualität der Daten als gut einzustufen.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Stichprobenbedingte Fehler treten aufgrund des Erhebungsverfahrens (Totalerhebung) nicht auf.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Bei diesen Erhebungen werden Verwaltungsdaten sekundärstatistisch genutzt. Es besteht eine Meldepflicht für alle Winzer/-innen und Weinerzeuger/-innen gegenüber den statistischen Ämtern. Fehler in der Erfassungsgrundlage dürften daher kaum auftreten. Eine Ursache für nicht-stichprobenbedingte Fehler sind Antwortausfälle oder fehlerhafte Angaben der Meldepflichtigen.

Für diese Erhebungen werden keine Analysen zum systematischen Fehler durchgeführt.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Ernteerhebung und der Erhebung der Weinerzeugung werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

keine

4.4.3 Revisionsanalysen

keine

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Das Bundesergebnis wird in der Regel 2,5 Monate nach dem Erhebungszeitpunkt veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Eine Statistik ist pünktlich, wenn die Ergebnisse zu dem vorab geplanten und ggf. bekannt gegebenen Termin veröffentlicht werden. Die Ergebnisse der Ernteerhebung und Erhebung der Weinerzeugung werden der EU-Kommission pünktlich zum gesetzlich festgelegten Termin übermittelt (15. April).

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Ernteerhebung und Erhebung der Weinerzeugung basieren auf Verordnungen der Europäischen Union und werden in allen Wein anbauenden EU-Mitgliedstaaten durchgeführt. Somit sind die Ergebnisse EU-weit vergleichbar.

Die räumliche Vergleichbarkeit von nationalen Ergebnissen bei den Erhebungen ist gewährleistet.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die zeitliche Vergleichbarkeit ist seit 1997 durch die in allen Wein anbauenden Bundesländern einheitliche sekundärstatistische Aufbereitung als gut zu bewerten.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Bei der Ernte- und Betriebsberichterstattung über Reben und Weinmost werden durch freiwillige Berichtersteller/-innen Schätzungen über die voraussichtlichen Hektarerträge gemeldet. Mit Hilfe dieser Angaben und der Angaben aus der Erhebung der Rebflächen werden die voraussichtlichen Erntemengen berechnet. Die endgültige Weinmosternte wird durch sekundärstatistische Auswertungen von Meldungen der Weinbaubetriebe ermittelt.

Die Angaben über die Weinerzeugung und über die endgültige Weinmosternte können nur eingeschränkt miteinander verglichen werden. Die direkte Vergleichbarkeit wird durch Verluste während des Produktionsprozesses (u. a. Gärverluste) und Verschnittmöglichkeiten (Rebsorten oder Herkünfte untereinander und miteinander) beeinträchtigt. Für die Berechnung des Hektarertrages bei der endgültigen Weinmosternte wird die Größe der Ertragsrebfläche aus der ebenfalls sekundärstatistisch aufbereiteten Rebflächenenerhebung bereitgestellt.

Beim Vergleich der Ergebnisse der endgültigen Weinmosternte mit der Weinerzeugung auf regionaler Ebene ist auch zu beachten, dass Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete in einem anderen Anbaugebiet hergestellt werden können als dem Gebiet, in dem die Trauben geerntet worden sind. Dies ist in der Kennzeichnung anzugeben (siehe dazu § 19 der Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827)). Regional gibt es mengenmäßig bedeutende Veränderungen zwischen den Ergebnissen der endgültigen Weinmosternte und der Weinerzeugung derzeit nur in Rheinland-Pfalz. Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz weist ergänzend zum bundesweit abgestimmten Veröffentlichungsprogramm die Ergebnisse der Weinerzeugung sowohl nach dem Sitz des Wein ausbauenden Unternehmens als auch nach der Herkunft der Trauben aus (siehe Statistischer Bericht zur Weinerzeugung unter <http://www.statistik.rlp.de/>).

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Ernteerhebung und die Erhebung der Weinerzeugung sind in sich kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Es bestehen Bezüge zur Ernte- und Betriebsberichterstattung über Reben, bei der die voraussichtlichen Erntemengen für Weinmost geschätzt werden. Für die endgültige Ernte werden in den meisten Ländern die Öchslegrade aus der Ernte- und Betriebsberichterstattung übernommen. In Baden-Württemberg wird auch für die Differenzierung des Weinmostes nach Qualitätsstufen die Einteilung der Berichtersteller/-innen übernommen.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Keine.

Veröffentlichungen

- Unter

<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/LandForstwirtschaft/WeinanbauErzeugung/Weinerzeugung.html>

können die Fachserie 3, Reihe 3.2.1: Wachstum und Ernte - Weinmost sowie die Reihe 3.2.2: Weinerzeugung kostenfrei als PDF-Datei oder als Excel-Datei bezogen werden.

- Unter <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Wirtschaftsbereiche/LandForstwirtschaftFischerei/Wein/Wein.html>

stehen aktuelle Ergebnisse zur endgültigen Weinmosternte und der Weinerzeugung zur Verfügung.

- Unter <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/StatistischesJahrbuch/StatistischesJahrbuch.html> kann das Statistische Jahrbuch kostenfrei bezogen werden.

Einige Statistische Ämter der Länder veröffentlichen ebenfalls statistische Berichte mit ausgewählten Ergebnissen dieser Erhebungen.

Online-Datenbank

Über das Datenbanksystem GENESIS-Online (<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>

> 4 Wirtschaftsbereiche > 41 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei > 412 Bodennutzung und Ernte > 41253 Erhebung der Weinernte bzw. 41254 Erhebung der Weinerzeugung stehen im Laufe des Jahres 2015 ausführliche Ergebnisse in unterschiedlichen Dateiformaten (.xls, .html und .csv) zur Verfügung.

Zugang zu Mikrodaten

Entfällt.

Sonstige Verbreitungswege

Tiefer gegliederte Länderergebnisse können über die Homepage der jeweiligen Statistischen Ämter der Länder abgerufen werden. Diese erreichen Sie z. B. über die Homepage des Statistischen Bundesamtes (<https://www.destatis.de/DE/PresseService/Adressbuch/National.html>).

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Die amtlichen Qualitätsberichte zur Ernteerhebung und Erhebung der Weinerzeugung stehen in ihrer jeweils aktuellen Fassung als kostenloser Download zur Verfügung

(<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Qualitaetsberichte/LandForstwirtschaft/LandForstwirtschaft.html>).

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Erfolgt gemäß dem mit den Statistischen Ämtern der Länder abgestimmten Arbeits- und Zeitplan.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Zugriffsmöglichkeiten auf den Veröffentlichungskalender im Internet sind nicht verfügbar.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Zugangsmöglichkeiten bestehen für Nutzer/-innen derzeit nicht.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Entfällt.

Anlage:

Formular "Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung" (am Beispiel der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz)

Landwirtschaftskammer
Rheinland-Pfalz
Burgenlandstraße 7
55543 Bad Kreuznach
Telefon 0671 / 793-0

Dienststellen:
(Telefonnummern)

Alzey	06731 / 95105-0
Koblenz	0261 / 91593-0
Neustadt	06321 / 9177-0
Trier	0651 / 94907-0
Wittlich	06571 / 9733-0

Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung - aus eigenen Erzeugnissen -

Erläuterungen zum Meldeformular

① Meldepflichtig sind

a) alle Winzer

Ausnahme: - vollabliefernde Mitgliedsbetriebe einer Genossenschaft oder anerkannten Erzeugergemeinschaft;
- deren Betriebe weniger als 0,1 Hektar Rebfläche umfassen und die keinen Teil der Ernte, gleich in welcher Form, in Verkehr bringen.

b) alle Genossenschaften und nach dem Marktstrukturgesetz anerkannten Erzeugergemeinschaften, die Trauben oder Maische annehmen.

Vollablieferer von Teilflächen (Teilablieferer), die nur einen Teil ihrer Ernte abliefern, müssen die gesamte Erntemenge angeben, auch die Trauben bzw. Traubenmoste, die an die Erzeugergemeinschaft/Genossenschaft abgegeben wurden. Ausnahme: Falls alle Teilablieferer einer Erzeugergemeinschaft/Genossenschaft diese zur Abgabe der Traubenerntemeldung für den abgelieferten Teil ermächtigt haben, wird der einzelne Teilablieferer von der Meldung der an die Genossenschaft oder Erzeugergemeinschaft abgelieferten Erzeugnisse befreit.

Die Meldungen sind einzureichen bei den Gemeindeverwaltungen der verbandsfreien Gemeinden, den Verbandsgemeindeverwaltungen, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten bei den Stadtverwaltungen oder direkt bei der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz.

Sie müssen **bis spätestens 15. Januar** des auf die Ernte folgenden Jahres bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen sein.

Sollten die vorgegebenen Positionsnummern nicht ausreichen, so sind weitere Formulare zu verwenden und mit fortlaufender Blattnummer zu versehen.

HINWEIS

- Die Traubenerntemeldung wird gleichzeitig als Meldung im Behördlichen Abschreibeverfahren genutzt. Sie ersetzt nicht die gesonderte Berechnung der Gesamthektarerträge im Qualitätsgruppenmodell.
 - Erntemengen von Tafeltraubensorten dürfen nicht in der Traubenerntemeldung angegeben werden.
- ② Betriebsnummer, Name und Anschrift des Meldepflichtigen oder des meldepflichtigen Betriebes bitte vollständig eintragen.
- ③ Anzugeben ist die geografische Herkunft der Erntemenge differenziert mindestens nach Bereichen. Sofern die Einzellege eingetragen wird, geben Sie bitte die Gemeinde bzw. den Ortsteil an.
- ④ Besteht ein Erzeugnis aus mehreren Rebsorten (z.B. Rotling), so sind die jeweiligen Mengenanteile der einzelnen Sorten unter fortlaufenden Positionsnummern getrennt aufzuführen. Wurde eine Rebsorte nicht geerntet, ist eine Nullmeldung sinnvoll.

Landwirtschaftskammer
Rheinland-Pfalz
Burgenlandstraße 7
55543 Bad Kreuznach
Telefon 0671 / 793-0

Dienststellen:
(Telefonnummern) Alzey 06731 / 95105-0
Koblenz 0261 / 91593-0
Neustadt 06321 / 9177-0
Trier 0651 / 94907-0
Wittlich 06571 / 9733-0

Weinerzeugungsmeldung und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung - aus fremden Erzeugnissen -

Meldepflichtig sind natürliche oder juristische Personen oder deren Vereinigungen, einschließlich Genossenschaftskellereien, die aus der Ernte des laufenden Wirtschaftsjahres von einem Weinbaubetrieb oder einem anderen Betrieb Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost oder Jungwein übernehmen. Diese melden der zuständigen Stelle die Menge des hieraus erzeugten Traubenmostes, teilweise gegorenen Traubenmostes oder Weines, sowie die Mengen der unverändert abgegebenen Erzeugnisse.

Die Mengen sind nach Anbaugebieten zu differenzieren (**ein Vordruck je Anbaugebiet**).

Genossenschaften und anerkannte Erzeugergemeinschaften melden als "Erzeugung aus fremden Erzeugnissen" neben den aus zugekauften Trauben, Maische, Most oder Jungwein gewonnenen Erzeugnissen die Erzeugnisse, die aus dem Erntegut ihrer Teilablieferer gewonnen werden. Die aus dem Erntegut der Vollablieferer gewonnenen Erzeugnisse sind **nicht einzutragen**.

Zu melden sind die im aktuellen Weinjahr **zugekauften** Mengen an Trauben, Maische, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost und Jungwein nach folgender Unterteilung:

- ⑨ In der Weinerzeugungsmeldung sind die zu Wein oder Traubenmost (Süßreserve) ausgebauten Mengen aufzuführen.
Anzugeben sind die Erzeugnisse **ohne Trub**. Die Mehrmenge durch **Anreicherung** und die Volumensminderung durch **Konzentrierung** sind zu berücksichtigen. Werden die Behandlungen nach der Meldungsabgabe durchgeführt und wurde diese Menge bei der Meldungserstellung nicht berücksichtigt, so ist eine Nachmeldung für die Mengenänderung erforderlich.
- ⑩ In der Verwendung- und Verwertungsmeldung sind die übrigen verarbeiteten Mengen (z. B. Traubensaft, Traubenbrand, Verjus) einzutragen. Dabei sind die tatsächlich verarbeiteten Mengen in Ansatz zu bringen.
- ⑪ Falls Trauben, Traubenmost, in Gärung befindlicher Most, Jungwein aus fremden Erzeugnissen wieder an andere abgegeben wurden, so sind diese in der Meldung der Abgabe mittels der vorgegebenen Faktoren umzurechnen und in Liter Wein anzugeben.

Es gelten folgende Umrechnungsfaktoren:

100 kg	Trauben, Maische	=	78 Liter Wein
100 Liter	Traubenmost (auch zur Süßreservebereitung) teilweise gegorener Traubenmost (Federweißer), Jungwein	=	100 Liter Wein
100 Liter	konzentrierter Traubenmost oder rektifiziertes Traubenmostkonzentrat	=	500 Liter Wein

Betriebsnummer bei der Landwirtschaftskammer Telefonnummer mit Vorwahl

① ②

Name/Firmenbezeichnung

Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl Betriebsort

Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung (nur eigene Erzeugnisse)

Jahr: **2014** Blatt:

Eingangsstempel der Gemeindeverwaltung oder der Landwirtschaftskammer

**spätester
Abgabetermin
15. Januar**

Verwendung bitte ankreuzen
im eigenen Betrieb
ausgebaut zu

⑦ Traubensaft	Traubenmost (Süßreserve)	Wein	verkauft geliefert als	
			⑧ Trauben	Traubenmost + Jungwein

Pos. Nr.	③ Herkunft Einzel- oder Großlage, mindestens Bereich	④ Rebsorte	⑤ Erntemenge in Liter Wein	⑥ Qualitäts- stufe (Kürzel)	⑦			⑧		Betriebsnummer Abnehmer/Empfänger (nicht Kommissionär)	Begleitpapiernummer, Serie und Position z.B. E 123456-2
					Traubensaft	Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Trauben	Traubenmost + Jungwein		
1				.							
2				.							
3				.							
4				.							
5				.							
6				.							
7				.							
8				.							
9				.							
10				.							

Weinerzeugungsmeldung (nur fremde Erzeugnisse) und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung (nur fremde Erzeugnisse)

Anbaugesamt:

⑨ Weinerzeugung (in Liter Wein ohne Hefe inklusive Anreicherung)										
	Deutscher Wein (auch Grundwein)				Landwein		Qualitätswein			
	ohne Rebsorte		mit Rebsorte		Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Qualitätswein		Prädikatswein	
	Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Traubenmost (Süßreserve)	Wein			Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Traubenmost (Süßreserve)	Wein
weiß	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
rot/rosé	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
⑩ Verwendung und Verwertung (in Liter Wein)						⑪ Abgabe (in Liter Wein)				
<input type="text"/>						<input type="text"/>				

an die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Datum Unterschrift

Aufbewahrungsort der Erzeugnisse

Betriebsnummer bei der Landwirtschaftskammer Telefonnummer mit Vorwahl

① ②

Name/Firmenbezeichnung

Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl Betriebsort

Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung (nur eigene Erzeugnisse)

Jahr: **2014** Blatt:

Eingangsstempel der Gemeindeverwaltung oder der Landwirtschaftskammer

**spätester
Abgabetermin
15. Januar**

Verwendung bitte ankreuzen
im eigenen Betrieb
ausgebaut zu

⑦ Traubensaft	Traubenmost (Süßreserve)	Wein	verkauft geliefert als	
			⑧ Trauben	Traubenmost + Jungwein

Pos. Nr.	③ Herkunft Einzel- oder Großlage, mindestens Bereich	④ Rebsorte	⑤ Erntemenge in Liter Wein	⑥ Qualitäts- stufe (Kürzel)	⑦ Traubensaft	Traubenmost (Süßreserve)	Wein	⑧ Trauben	Traubenmost + Jungwein	Betriebsnummer Abnehmer/Empfänger (nicht Kommissionär)	Begleitpapiernummer, Serie und Position z.B. E 123456-2
1				.							
2				.							
3				.							
4				.							
5				.							
6				.							
7				.							
8				.							
9				.							
10				.							

Weinerzeugungsmeldung (nur fremde Erzeugnisse) und

Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung (nur fremde Erzeugnisse)

Anbaugesamt:

⑨ Weinerzeugung (in Liter Wein ohne Hefe inklusive Anreicherung)										
	Deutscher Wein (auch Grundwein)				Landwein		Qualitätswein			
	ohne Rebsorte		mit Rebsorte		Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Qualitätswein		Prädikatswein	
	Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Traubenmost (Süßreserve)	Wein			Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Traubenmost (Süßreserve)	Wein
weiß	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
rot/rosé	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
⑩ Verwendung und Verwertung (in Liter Wein)						⑪ Abgabe (in Liter Wein)				
<input style="width: 100%;" type="text"/>						<input style="width: 100%;" type="text"/>				

für den Meldepflichtigen

Datum Unterschrift

Aufbewahrungsort der Erzeugnisse

Betriebsnummer bei der Landwirtschaftskammer Telefonnummer mit Vorwahl

① ②

Name/Firmenbezeichnung

Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl Betriebsort

Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung

(nur eigene Erzeugnisse)

Jahr: **2014** Blatt:

Eingangsstempel der Gemeindeverwaltung oder der Landwirtschaftskammer

spätester Abgabetermin
15. Januar

Verwendung bitte ankreuzen
im eigenen Betrieb
ausgebaut zu

⑦ Traubensaft	Traubenmost (Süßreserve)	Wein	⑧ Trauben	Traubenmost + Jungwein
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

verkauft
geliefert als

Pos. Nr.	③ Herkunft Einzel- oder Großlage, mindestens Bereich	④ Rebsorte	⑤ Erntemenge in Liter Wein	⑥ Qualitätsstufe (Kürzel)	Verwendung					Betriebsnummer Abnehmer/Empfänger (nicht Kommissionär)	Begleitpapiernummer, Serie und Position z.B. E 123456-2
					Traubensaft	Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Trauben	Traubenmost + Jungwein		
1				.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
2				.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
3				.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
4				.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
5				.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
6				.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
7				.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
8				.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
9				.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
10				.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

Weinerzeugungsmeldung (nur fremde Erzeugnisse) und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung (nur fremde Erzeugnisse)

Anbaugesamt:

⑨ Weinerzeugung (in Liter Wein ohne Hefe inklusive Anreicherung)										
	Deutscher Wein (auch Grundwein)				Landwein		Qualitätswein			
	ohne Rebsorte		mit Rebsorte		Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Qualitätswein		Prädikatswein	
	Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Traubenmost (Süßreserve)	Wein			Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Traubenmost (Süßreserve)	Wein
weiß	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
rot/rosé	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
⑩ Verwendung und Verwertung (in Liter Wein)						⑪ Abgabe (in Liter Wein)				
<input type="text"/>						<input type="text"/>				

an das Landesuntersuchungsamt (Weinüberwachung)

Datum Unterschrift

Aufbewahrungsort der Erzeugnisse